

Kindertagespflege in Stuttgart

Rahmenkonzeption Stuttgarter Großtagespflege



Rahmenkonzeption Stuttgarter Großtagespflege

Großtagespflege in Stuttgart ist ein eigenständiges Betreuungsangebot im Rahmen der Kindertagespflege. Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Kindertagesbetreuungsausbaugesetz, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales (VwV vom 18.02.2009) sowie den Hinweisen zur Umsetzung derselben. Sie kennzeichnet sich durch zwei Merkmale:

- Erstens arbeiten mindestens zwei selbstständig tätige Tagespflegepersonen zusammen. Sie tragen für die Organisation des Angebots gemeinsam Verantwortung (keine Leitungsfunktion mit Anstellungsverhältnissen) und bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).¹ Jede Tagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis gemäß §43, SGB VIII. Die Kinder sind individuell zugeordnet.
- Zweitens findet das Betreuungsangebot in anderen geeigneten Räumen, die eigens dafür eingerichtet wurden, statt.

Die Rahmenkonzeption gibt verbindliche Orientierung, wie das Angebot in Stuttgart auszugestalten ist, beschreibt wesentliche Qualitätsanforderungen sowie Unterstützungsmaßnahmen. Sie ersetzt damit die Rahmenkonzeption aus dem Jahr 2008. Für Großpflegestellen, die vor 2012 starteten, gilt eine Übergangsregelung von zwei Jahren (bis Mai 2014), um sich den Neuerungen anzupassen.

Qualitätsmerkmale der Betreuung in Großtagespflege

Anforderung an die Betreuungsstandards

1. Die Anzahl der Kinder ist auf maximal neun fremde Kinder begrenzt, wovon sieben Kinder gleichzeitig anwesend sein können. Sofern eine der betreuenden Tagespflegepersonen außerdem den Status einer päd. Fachkraft im Sinne von § 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat, können alle neun Kinder gleichzeitig anwesend sein. Zusätzlich ist es möglich, weitere drei Kinder mit geringfügigem Umfang (unter 15h wöchentlich) zu betreuen, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder dadurch nicht erhöht wird.
2. In Stuttgarter Großpflegestellen werden i.d.R. Kleinkinder betreut. Das Mindestalter bei der Aufnahme ist acht Wochen entsprechend des gesetzlichen Mutterschutzes. Kinder, die älter als drei Jahre sind, können ergänzend aufgenommen werden, sofern die Räumlichkeiten (innen u. außen) geeignet sind und die Tagespflegeperson bereits Erfahrungen in der Betreuung der entsprechenden Altersgruppe aufweist. Sofern die pädagogische Arbeit in einer Kindergruppe mit erweiterter Altersmischung in der Konzeption (siehe Punkt 13.) noch nicht beschrieben ist, wird sie um diesen Aspekt (Spiel- und Fördermaterial, gemeinsame Projekte, Rolle der älteren Kinder etc.) im Vorfeld der Aufnahme eines älteren Kindes ergänzt.

¹ Juristisch wird jeder Kooperationsvertrag als GbR-Vertrag gewertet.

3. Es können in einer Großpflegestelle bis zu drei Kinder unter einem Jahr gleichzeitig betreut werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann nach Absprache mit dem Träger und dessen Einwilligung ein weiteres Kind unter einem Jahr aufgenommen werden.
4. Der wöchentliche Betreuungsumfang in einer Großpflegestelle umfasst i. d. R. maximal 50 Stunden pro Kind und Woche.
5. Eine Tagespflegeperson kann maximal fünf Tageskinder betreuen, ab dem sechsten Kind erfolgt die Betreuung immer durch zwei für Großtagespflege qualifizierte Tagespflegepersonen (siehe hierzu auch Punkt 22 ff).
6. Jedes Tageskind ist einer Tagespflegeperson fest zugeordnet und wird von dieser überwiegend betreut. Bei Nichtanwesenheit der Bezugs-Tagespflegeperson oder wenn organisatorische Abläufe der Großtagespflege es erfordern, kann das Tageskind von einer anderen Tagespflegeperson der Großpflegestelle betreut werden.
7. Eigene Kinder der Tagespflegepersonen können in der Gruppe mitbetreut werden. Sie belegen keinen eigenen Platz der erlaubten Betreuungsverhältnisse, werden aber bei der Berechnung der Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder in der Zeit ihrer Anwesenheit berücksichtigt: Eigene Kleinkinder unter einem Jahr werden bei der Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder jeweils als ein Kind mitgezählt; zwei eigene Kinder zwischen einem und drei Jahren werden als ein anwesendes Kind gezählt. Andere Konstellationen werden im Einzelfall durch das Jugendamt und den Träger geprüft. Eine laufende Geldleistung für die Betreuung eigener Kinder durch eine in der konkreten Großpflegestelle tätige Tagespflegeperson schließt sich aus.
8. Die telefonische Erreichbarkeit der Großpflegestelle oder die Möglichkeit eine Nachricht zu hinterlassen muss zu den Betreuungszeiten gewährleistet sein.
9. Regelungen zum Kinderschutz sind zwischen Träger und Großpflegestelle verbindlich zu treffen. In Form einer Erklärung bestätigen die Tagespflegepersonen ihre Verpflichtung zum Kinderschutz. Der Träger stellt sicher, dass die Tagespflegepersonen in Fragen des Kinderschutzes (Beurteilungskriterien, Verfahren) Handlungskompetenz erworben haben.

Das Feststellen der Eignung

10. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege vom Jugendamt dokumentiert die Eignung der einzelnen Tagespflegeperson sowie die Geeignetheit der Betreuungsräume am konkreten Standort (Adresse). Sie führt zudem alle im Verbund tätigen Tagespflegepersonen auf. Änderungen sind mitzuteilen. Sie kann ggf. Auflagen beinhalten.
11. Räumliche Eignungsvoraussetzungen
 - **Standort und Immobilie:** In der Regel werden Räumlichkeiten angemietet und zur Großpflegestelle umgenutzt. Dabei kann es sich um Wohnungs- oder Gewerberäume (z. B. auch innerhalb von Betrieben) oder auch um Räume innerhalb sozialer Einrichtungen (Stadtteil- und Familienzentren, Altenheim, kirchliche Gemeinderäume etc.) handeln. Zentral ist der eigenständige, abgetrennte Nutzungsbereich. Wenn die Kinderbetreuung innerhalb eines eigenen Hauses bzw. einer Eigentumswohnung stattfindet, müssen alle Räume durch eigene Türen vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein. Zudem müssen extra Sanitär- und Küchenbereiche eingerichtet sein.

Empfehlung: bei der Standortentscheidung sollte die sozialräumliche Versorgungsstruktur und Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden (In-

formation durch die örtliche Jugendhilfeplanung entweder über den Träger oder direkt).

- Bei der Umnutzung einer Wohnung, Praxis, eines Büros oder z. B. Ladens ist eine Genehmigung (**Nutzungsänderung**) durch das Baurechtsamt notwendig, weil die vorgesehenen Räume nicht bereits als Anlage für soziale Zwecke genehmigt sind. Diese sollte im Idealfall dem Antrag auf die Pflegeerlaubnis beigelegt werden. Sie muss in jedem Fall parallel zur Antragstellung bereits in die Wege geleitet sein. Erforderlich für den Bauantrag sind die Zustimmung des Gebäudeeigentümers und der Nachbarschaft. Gemeint ist damit die schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümer aller unmittelbar angrenzenden oder räumlich nahen Grundstücke. Unabhängig von baurechtlichen Vorgaben muss die Genehmigung aller Eigentümer innerhalb des Hauses speziell für die Großtagespflege vorliegen; die Tagespflegeperson kann diese von allen Eigentümern selbst einholen oder die Hausverwaltung beauftragen. In beiden Fällen muss die Genehmigung in Form einer schriftlichen Einverständniserklärung vorliegen.
- Aus **baurechtlicher** Sicht (Stuttgarter Festlegung) ergibt sich aus dem Betrieb in einer Großpflegestelle kein besonderes Gefährdungspotenzial. Es sind daher keine erhöhten Anforderungen an die baulichen Gegebenheiten zu stellen (kein Stellplatzmehrerbedarf, kein zweiter baulicher Rettungsweg, keine besonderen Anforderungen an den inneren Brandschutz). Die üblichen Sicherheitsstandards beinhalten die Ausstattung mit Rauchmelder und Feuerlöscher.

- **Raumkonzept²:**

Die Räumlichkeit muss parterre liegen oder über einen ausreichenden Lift im Gebäude verfügen, der mit bis zu neun Kindern genutzt werden kann. Abweichende Gegebenheiten sind vom Träger im Vorfeld einzuschätzen.

Gruppen- und Ruheraum

Bei einem Raumbedarf von circa 5,5 qm pro gleichzeitig anwesendem Kind sind die Flächen in einen Gruppenraum und in einen Ruheraum aufzuteilen. Für jedes Kind muss eine eigene Schlafmöglichkeit vorhanden sein. Dafür eignet sich in erster Linie der Ruheraum, der außerhalb der Ruhezeiten auch als „Funktionsraum“ genutzt werden kann. Beispielsweise als ein ruhiger Platz zum Hausaufgaben machen oder mit integrierter Kuschelecke als Rückzugsmöglichkeit.

Der Gruppenraum muss Möglichkeiten und Anregungen zur Bildung bieten, wie sie im Baden-Württembergischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindergärten vorgesehen sind. Auch muss ein „Tobebereich“ (schlechtes Wetter) im Gruppenraum integrierbar sein. Ferner muss dort eine Essecke mit ausreichend Platz für gemeinsame Mahlzeiten für bis zu 9 Kinder vorhanden sein. Sie ist ausgestattet mit kindgerechten Stühlen (ggf. Hochstühlen). Alternativ kann sich der Essplatz auch in einer eigenen separaten Küche befinden.

Küchenbereich

Der Küchen- bzw. Essbereich muss bei neun Kindern ca. 6-7 qm umfassen.

Die Kucheneinrichtung muss entsprechend dem „Essensbedarf“ (je nachdem ob Essen und Geschirr angeliefert oder direkt zubereitet werden) vorhanden und eingerichtet sein. Zusätzlich sind eine Belehrung gemäß dem Infektionsschutzgesetz sowie eine lebensmittelbezogene Hygieneschulung notwendig. Das Jugendamt bietet eine kombinierte Veranstaltung eigens für Kindertagespflege. Nach zwei Jahren ist eine Auffrischung der Infektionsschutzbelehrung nötig.

Sanitärraum

² Für bestehende Großpflegestellen (Gründung und Inbetriebnahme vor 2012) gilt hinsichtlich des Raumkonzepts Bestandsschutz, sofern Anpassungen durch geringfügige Umbaumaßnahmen unmöglich sind. Dies ist im Einzelfall mit Träger und Jugendamt abzuklären.

Eigene sanitäre Anlagen müssen zur Verfügung stehen. Sie werden im Einzelfall in Abhängigkeit vom pädagogischen Konzept, sowie dem Alter und der Anzahl der betreuten Kinder bewertet. Ein geeigneter Wickelplatz muss vorhanden sein.

Freifläche

Garten und/oder Terrasse müssen gut und sicher zu Fuß erreichbar sein. Wenn kein Garten vorhanden ist, muss ein Spielplatz oder Park in Fußdistanz gut und sicher erreichbar sein.

Optional: Büro der Betreuungspersonen

Die Betreuungspersonen sollten wenn möglich innerhalb der Räumlichkeiten für sich einen festen Arbeitsplatz von ca. 6-8 qm mit Telefonanschluss haben. Empfehlenswert ist ein abgetrennter Bereich bzw. Raum, der den Betreuungspersonen ungestörtes Arbeiten ermöglicht und bei Bedarf auch für Gespräche in ungestörter, vertraulicher Atmosphäre genutzt werden kann.

12. Vorerfahrung in der Kinderbetreuung als Eignungsvoraussetzung

Anders als bei der Kindertagespflege im eigenen Haushalt wird für die Betreuungstätigkeit in Großpflegestellen praktische Erfahrung in der Kindertagespflege vorausgesetzt. Praktische Erfahrung kann über verschiedene Optionen erworben bzw. nachgewiesen werden: über solitäre Tagespflegetätigkeit in der eigenen Wohnung (ggf. auch schon in den anderen geeigneten Räumen, jedoch begrenzt auf max. fünf Tageskinder), über Vertretungstätigkeiten in der Tagespflege, über ein 4-wöchiges Praktikum (6h tägl.) in einer anderen Großpflegestelle, über die Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtung im Kleinkindbereich oder über die Beschäftigung als Tagemutter bzw. Kinderfrau im Haushalt der Eltern (vgl. Abb. 1-3, S. 11ff, grüner Bereich).

Empfehlung: bei der Zusammensetzung der Teams empfiehlt sich ein Zusammenschluss von Tagespflegepersonen mit unterschiedlichem Erfahrungshintergrund.³

13. Persönlichkeit und Kompetenzen als Eignungsvoraussetzung

Grundsätzlich gelten die in den „Grundlagen der Eignungsprüfung“ und im „Merkblatt Erlaubnis zur Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Stuttgart“ beschriebenen Kriterien. Zusätzlich werden an Tagespflegepersonen in Großpflegestellen zusätzliche Anforderungen gestellt:

- die Verpflichtung zur vorbereitenden Hospitation und speziellen Zusatzqualifizierung für Großpflegestellen,
- die Bereitschaft zur engen Kooperation mit der Fachberatung des zuständigen Trägers,
- höhere Anforderungen in Bezug auf die
 - »Organisationskompetenz (Zielsetzung, Planung und Umsetzung)
 - »kommunikative Kompetenz und sehr gute Sprachfertigkeit in der deutschen Sprache
 - »betriebswirtschaftliche Kompetenz
 - »Bereitschaft zu unternehmerischem Denken und Handeln
 - »Offenheit und Bereitschaft zur Teamarbeit
 - »Bereitschaft, sich den erhöhten Standards in der Arbeit anzupassen (Ausstattung, Hygiene, Gemessen werden mit Krippen, stärkere Präsenz im Stadtteil)
 - »Verwaltungskompetenz
 - »Kooperationsbereitschaft mit Jugendamt und Träger
 - »Klarheit über die Situation bzw. den Status, als beruflich selbständige Person Kindertagespflege auszuüben

Das Einzelcoaching in der Aufbau- und Vorbereitungsphase (vgl. Abbildungen 1-3, grüner Bereich) unterstützt die Bewerber/innen dabei, die beschriebenen Kompetenzen und

³ vgl. hierzu auch die Empfehlung des Landesverbands der Tagesmütter-Vereine Ba-Wü e.V.: Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (Großtagespflege), 2011, S. 33.

Einstellungen zu erwerben. Als Ergebnis der konzeptionellen Vorbereitungsphase müssen ein Vertrag über die gleichberechtigte Zusammenarbeit sowie ein Geschäftsmodell schriftlich ausgearbeitet und dem Jugendamt resp. dem zuständigen Träger vorgelegt werden.

14. Geschäftsmodell als Eignungsvoraussetzung

In einem Geschäftsmodell werden Aussagen zu folgenden Aspekten gemacht:

- Geschäftsidee/Ziele/Konzeption
 - »Konkretes Angebot
 - »was zeichnet das Angebot aus?
- Gründerprofil/Gründungsteam
 - »Beweggründe, sich selbständig zu machen
 - »berufliche Kenntnisse und Erfahrungen, sonst. Kompetenzen
 - »Stärken und Lücken im Gründerprofil und Kompensationsmöglichkeiten betrachten
- Standort
 - »Darstellung des Stadtteils der geplanten Großtagespflegestelle
 - »Vorteile und Nachteile des Standorts
- Markteinschätzung/ Wettbewerbssituation
 - »Einschätzung, welche Chancen/ Risiken sich für eine Großtagespflegestelle mit dem Angebot an dem Standort bieten
 - »Bedarf an Kinderbetreuung sowie existierende Kinderbetreuungsangebote (Konkurrenten) kurz skizzieren
- Unternehmensorganisation/ Aufgabenverteilung/ Vertrag zur Zusammenarbeit
- Finanzwirtschaftliche Planung
 - »Rentabilität und Tragfähigkeit des Vorhabens
 - »Wie viel Startkapital wird in der Anlaufphase benötigt? Liquiditätsplanung
- Zukunftsperspektiven/ Chancen und Risiken
 - »Erläuterungen zu Chance und Risiken der Gründung/des neuen Vorhabens

15. Pädagogische Konzeption als Eignungsvoraussetzung

In der Aufbau- und Vorbereitungsphase wird im Team eine differenzierte pädagogische Konzeption für das Angebot erstellt. Sie gliedert sich in die Darstellung der

- organisatorischen Rahmenbedingungen der Großpflegestelle (Betreuungszeiten, anwesende Betreuungspersonen, Erreichbarkeit, Vorhandensein von Tiere, Flexibilität in der Angebotsgestaltung etc.)
- Pädagogisches Konzept, Bildungs- und Erziehungsverständnis (z. B. individuelle Bildungsförderung, Interkulturalität)
- Konkrete Gestaltung des Tagesablaufs, der Eingewöhnung, der Essenzubereitung
- Zusammenarbeit mit Eltern, Elternbeteiligung
- Verbindliche Aussage zur Regelung im Vertretungsfall

»Alle Ergebnisse in der Aufbauphase müssen der zuständigen Fachberaterin des Trägers vorgestellt werden (Geschäftsmodell / Teamstruktur / Räumliche Voraussetzungen / Konzeption), damit diese zur einer Einschätzung kommen und eine Eignungsempfehlung aussprechen kann.

Qualifizierung zur Großtagespflege

16. Qualifizierungskurse und -module

Die Abbildungen 1-3 (S. 11ff, blauer Bereich) zeigen die notwendigen Qualifizierungsbestandteile zur Großtagespflege.

Die Bewerber/innen sind vor Aufnahme der Tätigkeit im Umfang von 160 UE qualifiziert (Abschlusszertifikat). Darüber hinaus haben sie

- einen Zusatzqualifizierungskurses im Umfang von 20 UE besucht,

- und eine Belehrung über Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene im Umfang 3 UE erhalten.

Die blauen Pfeile in den Abbildungen 1-3 verdeutlichen den gegebenen Spielraum, wann die einzelnen Module absolviert werden können. Für den Zusatzqualifizierungskurs besteht die Möglichkeit, diesen innerhalb von sechs Monate danach abzuschließen. Die Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall befristet.

17. Lerninhalte des Zusatzqualifizierungskurses

- Betriebswirtschaftliches Können, z. B. Buchung, Abrechnung, Steuer
- Schulung zur Arbeit nach einem Rahmenhygieneplan
- Kooperation und Organisation: Arbeiten im Team, Koordinierung von Praxisabläufen im Alltag, Übergabe, Hauswirtschaft, Elterngespräche und -information, Belegung
- Arbeiten mit kleiner Kindergruppe, besondere Erfordernisse in der Pflege und Betreuung von Kleinkindern
- Raum und Material
- Offenes Thema nach Interesse der Teilnehmer/innen z. B. Vertragsgestaltung, Infektionsgefahr

18. Erwerb bzw. Nachweis praktischer Erfahrung

Die fachtheoretischen Qualifizierungsinhalte werden durch den Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen ergänzt (siehe S.12 ff grüner Bereich „Optionen praktischer Erfahrung“).

Drei Ausgangssituationen auf dem Weg zur Großtagespflege sind zu unterscheiden:

- *Bewerber/innen, die Neueinsteiger sind.* Sie werden in der ersten Phase der Eignungsprüfung als geeignet eingeschätzt, nehmen bereits regelmäßig an der Grundqualifizierung, Kurs 1 oder Kurs 2 teil und wissen schon genau, dass sie nach bestandener Grund- und Zusatzqualifizierung als Tagespflegeperson in einer Großpflegestelle betreuen wollen. Sie erwerben - sobald sie Kurs 2 absolviert bzw. 62 UE besucht haben - praktische Erfahrung durch die Übernahme kurzfristiger Vertretungstätigkeiten, über ein 4-wöchiges Praktikum (6h tägl.) in einer anderen Großpflegestelle oder über die Aufnahme der Betreuungstätigkeit zunächst in der eigenen Wohnung bzw. zunächst solitär in anderen geeigneten Räumen. Parallel dazu besuchen sie die weiteren Qualifizierungsmodule und bereiten sich konzeptionell vor.
- *Bewerber/innen, die umfassend qualifiziert sind,* jedoch noch keine Tageskinder betreuen. Für sie stehen vier Optionen zum Erwerb praktischer Erfahrung offen: Praktikum (4 Wochen, 6h tägl.), kurz- oder langfristige Vertretung sowie Beginn der Betreuungstätigkeit zunächst begrenzt auf bis zu fünf Kinder. Handelt es sich um ehemalige Erzieher/innen mit praktischer Erfahrung in der Kleinkindbetreuung, weisen sie dadurch die erforderliche Praxiserfahrung nach. Sie werden auf die besonderen Herausforderungen in der Großtagespflege zudem durch Coaching, den Besuch des Zusatzqualifizierungskurses, durch eine Belehrung über Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene sowie ggf. eine Hospitation in einer Großpflegestelle oder Kinderkrippe vorbereitet.
- *Bewerber/innen die bereits Tageskinder im eigenen Haushalt bzw. Haushalt der Eltern betreuen.* Sie weisen die notwendige Praxiserfahrung durch ihre Tätigkeit nach und werden auf die besonderen Herausforderungen in der Großtagespflege durch Coaching, den Besuch des Zusatzqualifizierungskurses mit Hygieneschulung sowie eine Hospitation in einer Großpflegestelle oder Kinderkrippe vorbereitet.

19. Lerninhalte der Hospitation, des Praktikums (selbstorganisiertes Lernen)

- Individuelle Vorbereitung des/der Teilnehmer/in, in der er/sie sein Lerninteresse formuliert, d. h. für sich festhält, was er/sie im Besonderen erfahren, beobachten und erfragen will, in Bezug auf welche Gestaltungsfragen er/sie Anregungen sucht.

- Während der Hospitationszeit sollten sich Möglichkeiten zum Gespräch, Übungsphasen mit Feedback und auch die teilnehmende Beobachtung alltäglicher Betreuungshandlungen im Kontakt mit Kindern und Eltern abwechseln.
- Praktikumsbericht mit Reflexion zu zwei zentralen Fragen

Vertretungspersonal und Aushilfskräfte

20. Grundsätzlich gilt, dass Tagespflegepersonen in Großpflegestellen eigenverantwortlich Lösungen für krankheits- oder urlaubsbedingte Vertretungsbedarfe organisieren und vorhalten. Sollten sich jedoch Kapazitäten im Rahmen des Ersatzbetreuungsstützpunkts ergeben und ist dieser räumlich nahe gelegen, kann eine verbindliche Vertretungslösung mit den Ersatzbetreuungs Kräften des Stützpunkts vereinbart werden.
21. Im Rahmen eigener Lösungen werden folgende Vertretungsmöglichkeiten unterschieden:
- Kurzfristige Vertretung** bis zu vier Wochen (zusammenhängend oder punktuell aufs Kalenderjahr verteilt). Hierfür muss ein eindeutiger Anlass vorliegen, wie z. B. Krankheit einer Tagespflegeperson der Großtagespflege, Krankheit ihrer Kinder, ad hoc entstehende, notfallbedingte Ausfälle. Eine andere Tagespflegeperson/päd. Fachkraft vertritt sie deshalb. *Voraussetzungen, die bei kurzfristiger Vertretung erfüllt sein müssen:*
- Qualifikation der Vertretungsperson im Umfang von mindestens 62 UE⁴
 - Genehmigung der kurzfristigen Vertretungstätigkeit durch das Jugendamt
 - Nachweise: ärztliches Attest, Gewaltverzichtserklärung, erweitertes Führungszeugnis

Langfristige Vertretung bis zu 12 Monaten am Stück. Es liegt ein planbarer Anlass vor wie z. B. Mutterschutz-/Elternzeit, Weiterbildung einer Tagespflegeperson der Großtagespflege, so dass sie selbst nicht pädagogisch tätig sein kann und daher eine Vertretung benötigt.

oder Mitarbeit in geringem Umfang

Wiederkehrende Betreuungstätigkeit in Vertretung einer Tagespflegeperson in minimalem Umfang (z.B. 4 Stunden alle zwei Wochen, die dazu dient, den Kontakt mit den Tagesskindern aufzubauen für spätere Vertretungseinsätze), werden nicht als Neuzusammensetzung der Großpflegestelle gewertet.

Voraussetzungen, die in beiden Fällen erfüllt sein müssen:

- Qualifikation der Vertretungsperson im Umfang von mindestens 160 UE bzw. Tagespflegepersonen mit gültiger 5-jähriger Erlaubnis oder Eignungsfeststellung (EF)
- Genehmigung der Vertretungstätigkeit durch das Jugendamt
- Nachweise: ärztliches Attest, Gewaltverzichtserklärung, erweitertes Führungszeugnis
- *Nicht* erforderlich sind hierfür die Zusatzqualifizierung zur Großtagespflege sowie die daran gebundene Praxiserfahrung (Hospitation, Praktikum).

Aushilfskräfte und Praktikantinnen

Aushilfskräfte können im Tagesablauf z.B. in Stoßzeiten wie beim Mittagessen hinzukommen, um die pädagogische Arbeit zu unterstützen. In anderen Zeiten können sie z.B. auch hauswirtschaftlich tätig sein. Für Aushilfskräfte, die (daher nicht in Vertretung sondern) zusätzlich zu den in der Erlaubnis genannten Tagespflegepersonen während der Betreuungszeiten tätig werden, müssen die gleichen Unterlagen vorliegen wie bei anderen erwachsenen Personen, die sich regelmäßig in den Betreuungsräumen aufhalten.

Voraussetzungen, die bei Aushilfskräften erfüllt sein müssen:

- Nachweise: ärztliches Attest, Gewaltverzichtserklärung, erweitertes Führungszeugnis

⁴ Fachkräfte gem. § 7 KiTaG mit Erfahrung in der Kleinkindbetreuung (nicht länger als drei Jahre zurückliegend) müssen keine UE vorweisen.

22. Betreuungsentgelt für Vertretungskräfte bei öffentlich geförderter Tagespflege
 1. Variante: Bei Einsatz der Vertretungsperson gewährt das Jugendamt der Tagespflegeperson des Betreuungsvertrages weiterhin ein Entgelt. Tagespflegeperson und Vertretungsperson regeln untereinander die Finanzierung für die Vertretungszeit.
 2. Variante: Die Laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson wird für die Ausfallzeit eingestellt. Die Vertretungsperson erhält für die Zeit ihres Einsatzes die laufende Geldleistung direkt vom Jugendamt.
23. Die Gewährung einer laufenden Geldleistung für Aushilfskräfte ist nicht möglich.
24. Jede Vertretungsperson muss dem Jugendamt vor der ersten Vertretungstätigkeit gemeldet und die Art der Vertretung („kurz“, „lang“, „Mitarbeit“) mitgeteilt werden. Der konkrete Vertretungseinsatz muss dem zuständigen Träger umgehend – sofern planbar vorher – mitgeteilt werden.

Übersicht Voraussetzungen

	Umfang der Vertretung			Aushilfe (zusätzliches Personal)
	Kurzfristig bis 4 Wochen	Langfristig bis 12 Monate	Mitarbeit in geringem Umfang	
Nachweise	Ja	Ja	Ja	ja
Qualifizierung	62 UE (bzw. vorläufige PE/ EF) (FK 0 UE)	160 UE (bzw. gültige 5 jähr. PE/EF) (FK 30 UE)	160 UE (FK 30 UE)	-
Genehmigung JA	ja	ja	ja	Nein
Finanzieller Ausgleich	Variante 1	Variante 1 oder 2	Variante 1	

Fachberatung und sonstige Leistungen der Träger

25. Fachliche Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen auf dem Weg zur Großta-
 gespflege beinhaltet folgende Leistungen der Träger:

a) Akquise und Erstberatung

- »Akquise von geeigneten Tagesmüttern und -vätern
- »Erstberatung der Tagesmütter und -väter (alleine oder evtl. auch schon im Team) / erste Eignungseinschätzung

b) Beratung in der Aufbauphase (Einzelcoaching)

Bei Bedarf unterstützt der Träger die Bewerber/innen bei der Suche nach externen Expert/inn/en für Einzelcoachings. Folgende Inhalte bieten sich an, in Form des Einzelcoaching zu erarbeiten:

- »Existenzgründungsberatung/ Geschäftsmodell Einnahmen- und Ausgabenrechnung
 Supervision / Teamfindungsberatung/ Teambberatung
- »Juristische Beratung / Vertrag über die gleichberechtigte Zusammenarbeit
- »Steuerberatung
- »„Hausbesuch“ und Beratung bzgl. der Raumstandards und der Einrichtung/ Nutzungs-
 änderung
- »Auswertungstermin mit Fachberaterin (alle Ergebnisse des bisherigen Coaching wer-
 den auf Realisierbarkeit überprüft),

c) Weitere Unterstützung

- »bei der Kooperation mit Firmen
- »Unterstützung bei der Antragstellung auf Erlaubnis

d) Auswertungsgespräch mit Fachberater/in sechs bis zwölf Monate nach Gründung in Verbindung mit einem Hausbesuch

e) weitere Hausbesuche ca. alle 12-16 Monate oder bei Bedarf

Förderliche Rahmenbedingungen für Großpflegestellen

Laufende Geldleistung

26. Tagesmütter und -väter, die in Großpflegestellen Kinder betreuen, sind mit 160 Unterrichtseinheiten qualifiziert. Sie erhalten laufende Geldleistungen in gleichem Umfang wie auch Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen, sofern dies von den Eltern beantragt wird. Derzeit beinhaltet der Förderbetrag bis zu 5,50 € pro Betreuungsstunde und Kind; darin sind Ausfallzeiten pauschal enthalten. Basis für die Auszahlung der laufenden Geldleistung ist eine feste Zuordnung der Tageskinder an die Tagespflegeperson.
27. Für Betreuung, die über den anerkannten Betreuungsbedarf (Grundlage des Förderungsbetrags) hinausgeht, gilt, dass auf privater Basis Tagespflegepersonen und Eltern des Tageskindes eine privatrechtliche Regelung treffen können, die eine Verlängerung der Betreuungszeiten beinhaltet.

Belegungsunabhängige Förderung

28. Rückwirkend ab dem 1. 1. 2012 erhalten Tagespflegepersonen in bestehenden und neu entstehenden Stuttgarter Großpflegestellen auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Miet- und Mietnebenkosten. 90 % der anerkannten Kosten, bis max. 1.000 Euro, können monatlich pro Großpflegestelle gewährt werden. Diese Möglichkeit gilt für alle Großpflegestellen, die auch öffentlich geförderte Kindertagespflegeplätze haben. Großpflegestellen, die ausschließlich Kinder von Privatzahlern betreuen, erhalten diese Zuschüsse nicht.
29. Neu entstehende Großpflegestellen erhalten auf Antrag und Nachweis einen einmaligen Zuschuss zur Erstausrüstung der Großpflegestelle in Höhe von maximal 8.000 Euro komplementär zu den Bundesmitteln. Stehen keine Bundesmittel mehr zur Verfügung, bleibt die kommunale Förderung von max. 8000€ weiterhin bestehen. Zuschussfähig ist notwendiges Ausstattungsmobiliar genauso wie entsprechende Maßnahmen für bauliche Investitionen. Diese Möglichkeit gilt für alle Großpflegestellen, die auch öffentlich geförderte Kindertagespflegeplätze anbieten.

Kosten für Eltern

30. Es gilt für Kinder unter drei Jahren ein Kostenbeitrag von 1,35 €/Stunde und für Kinder über drei Jahren 1,15 €/Stunde. Dieser Elternbeitrag/Kostenbeitrag wird geringer bei mehreren Kindern unter 18 Jahren in der Familie. Jede vom Jugendamt bezahlte Betreuungsstunde wird bei der Berechnung des Kostenbeitrags berücksichtigt. Kinder, die eine Bonuscard der Stadt Stuttgart haben, sind vom Kostenbeitrag befreit.

Sonstige Unterstützungsleistungen

31. Um Bewerber/innen frühzeitig an die Erfordernisse der Betreuungsform heranzuführen und den Aufbau der Großpflegestellen eng zu begleiten, werden zehn Coaching-Einheiten pro Team finanziert (siehe auch Punkte 13. und 25.). Der Abruf der Gelder erfolgt über den zuständigen Träger, der die Inanspruchnahme der Leistung koordiniert.

Abbildung 1: Voraussetzungen für Bewerber/innen in der Grundqualifizierung

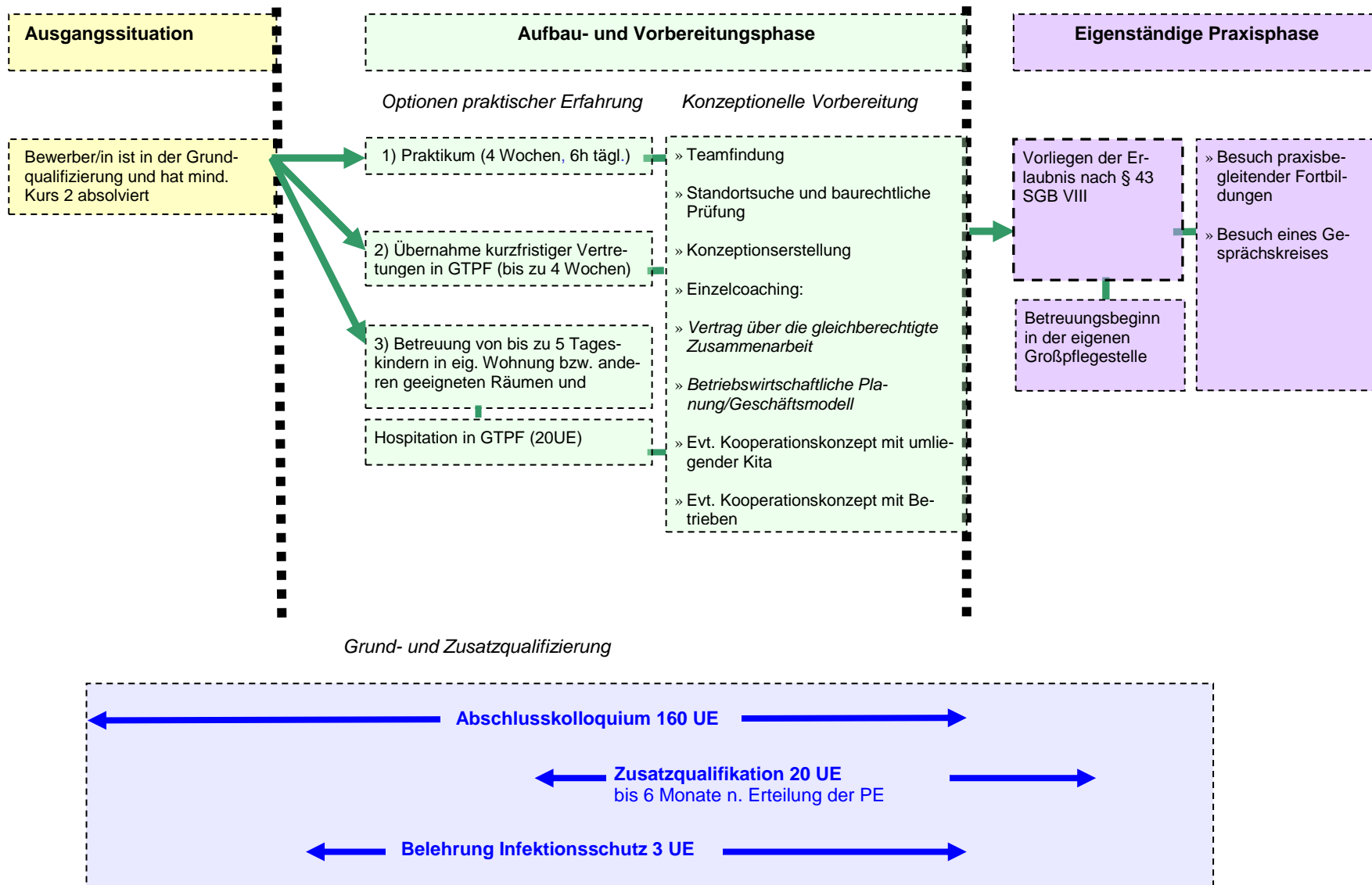


Abbildung 2: Voraussetzungen für Bewerber/innen mit abgeschlossener Qualifizierung, die noch nicht in der Kindertagespflege tätig sind

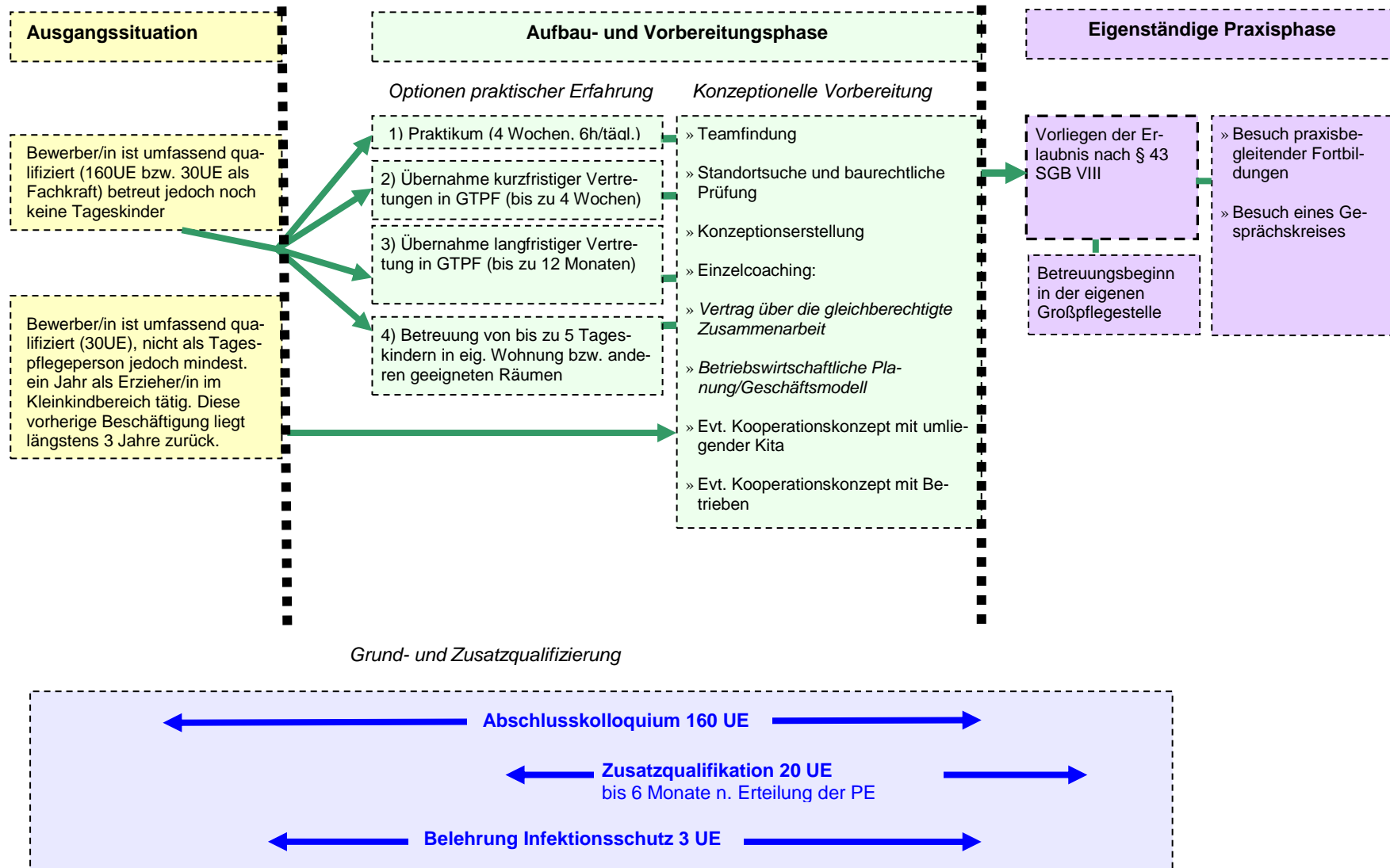
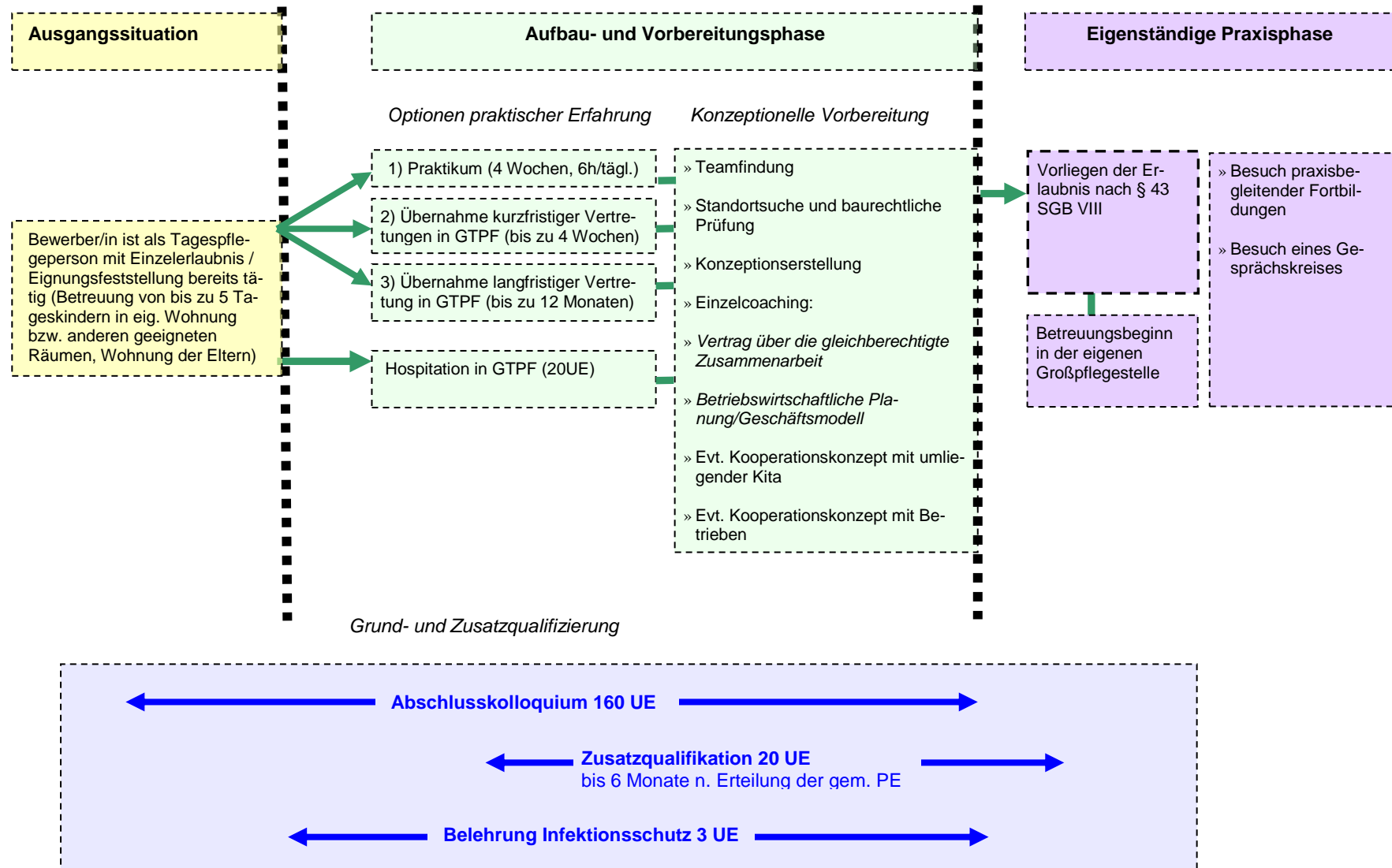


Abbildung 3: Voraussetzungen für bereits in der Kindertagespflege tätige Bewerber/innen mit Erlaubnis/Eignungsfeststellung



Impressum

Herausgeberin

Landeshauptstadt Stuttgart
Jugendamt
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart

Die Rahmenkonzeption wurde innerhalb einer Arbeitsgruppe des Stuttgarter Projekts zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege entwickelt. Daran beteiligt sind die Träger der Kindertagespflege – die Tagesmütter-Börse des Caritasverbandes für Stuttgart e.V. und der Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V. – sowie die Dienststelle Entgeltfinanzierung und die Abteilung Jugendhilfeplanung des Jugendamts.

Illustration:
Inga Knopp, Stuttgart, www.frauknopp.de

Kontakt

Caritas - Tagesmütterbörse
Wagnerstraße 35
70182 Stuttgart
tagesmuetter-boerse@caritas-stuttgart.de

Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V.
Johannesstraße 33
70176 Stuttgart
service@tagesmuetter-stuttgart.de

Jugendamt
Entgeltfinanzierung
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart
kindertagespflege@stuttgart.de

Stuttgart, September 2013